

## **Datenverarbeitungsgeräte (PC, Notebook, etc.) mit 25 Prozent**

- Wenn der Arbeitgeber seinen Angestellten verbilligt oder unentgeltlich z.B. einen PC, Zubehör oder einen Internetzugang zuwendet, kann er diese Leistung pauschal mit 25 Prozent versteuern. Dies trifft aber nur für Leistungen zu, die zusätzlich zum Lohn gewährt werden, wenn also keine Barlohnwandelung besteht.

## **Sachzuwendungen mit 30 Prozent**

- Dass sind zusätzliche betrieblich veranlasste Zuwendungen, die nicht in Geld bestehen und die pro Jahr, Zuwendung und Empfänger 10.000 Euro nicht übersteigen. Die Empfänger sind durch den Arbeitgeber über die Pauschalierung zu informieren. Das Wahlrecht zur Pauschalierung kann der Arbeitgeber innerhalb eines Wirtschaftsjahres nur einheitlich für alle Zuwendungen (außen vor bleiben steuerfreie) ausüben.
- Die Pauschalierung von Sachzuwendungen bietet Arbeitgebern bei der Ausgestaltung von Vergütungssystemen die Möglichkeit, Arbeitnehmern als zusätzliche Vergütung für besondere Leistungen z. B. eine Urlaubsreise zu spendieren. Die Reisekosten sind für den Arbeitgeber Betriebsausgaben, sodass die Ersparnis für Arbeitnehmer und Arbeitgeber beachtlich sein kann.

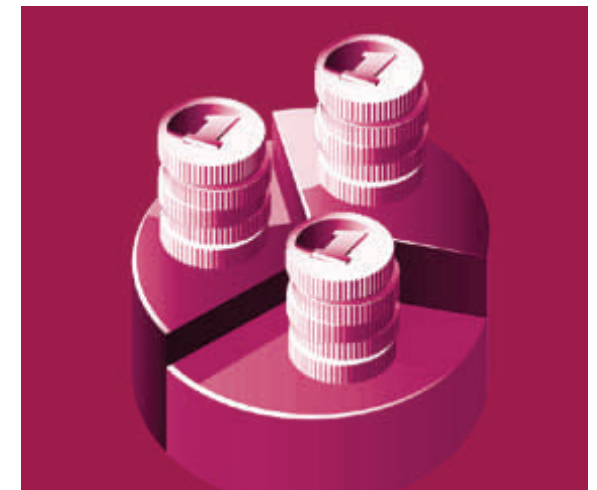
## **Betriebsveranstaltungen mit 25 Prozent**

- Betriebsveranstaltungen, soweit diese einen Freibetrag von 110 Euro *oder* die Anzahl von zwei Veranstaltungen pro Jahr überschreiten, werden pauschal versteuert. Auch alle weiteren Voraussetzungen einer Betriebsveranstaltung (z.B. keine Bevorzugung bestimmter AN-Gruppen) müssen hierbei erfüllt sind.

Sollten Sie Fragen zu den hier aufgeführten pauschalen Arbeitgeberleistungen haben, stehen unsere Sachbearbeiter Ihnen gerne zur Verfügung.

## **pauschale Arbeitgeberleistungen**

**Günstige Alternativen zu Lohn und Gehalt**



**Steuerkanzlei Annett Bemann**  
**Holzhäuser Str. 95**  
**04299 Leipzig**

**Internet:** [www.steuerkanzlei-bemann.de](http://www.steuerkanzlei-bemann.de)  
**E-Mail:** [kanzlei@steuerkanzlei-bemann.de](mailto:kanzlei@steuerkanzlei-bemann.de)

**Telefon: 0341-2111288**  
**Fax: 0341-2111289**

**Alternativ zu Gehaltserhöhungen gibt es bestimmte Direktleistungen an Arbeitnehmer die der Arbeitgeber mit einem oftmals günstigeren, pauschalen Steuersatz gewähren kann. Dies sind unter anderem:**

### **Erholungsbeihilfen mit 25 Prozent**

- Steuerpflichtige Erholungsbeihilfen sind all jene, die nicht als steuerfreie Unterstützung zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers oder zur Abwehr typischer Berufskrankheiten zu behandeln sind. Sie können pauschal mit 25 Prozent versteuert werden. Allerdings sind die Höchstgrenzen pro **Kalenderjahr** zu beachten. Sie betragen:
  - 156 Euro für den Arbeitnehmer
  - 104 Euro für dessen Ehegatten
  - 52 Euro für jedes Kind.
- Wichtig: Die Zahlung des Arbeitgebers muss im zeitlichen Zusammenhang mit der Erholungsmaßnahme erfolgen – also bis zu drei Monate vor oder nach der Maßnahme – und wird ausschließlich für den Erholungszweck verwendet.
- Eine monatlich anteilige Auszahlung ist nicht begünstigt.

### **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit 15 Prozent**

- Für den Wert der unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Überlassung eines Firmen-PKW's oder den Fahrtkostenzuschuss für die Nutzung des privaten PKW des Arbeitnehmers:
  - bis zu 0,30 Euro je km einfache Entfernung. Zur Vereinfachung können hier ohne Nachweis monatlich 15 Arbeitstage unterstellt werden.
  - bei der Benutzung anderer privater Verkehrsmittel höchstens 4.500 Euro im Kalenderjahr (Entfernungspauschale).
  - bei behinderten Arbeitnehmern können die tatsächlichen Aufwendungen angesetzt werden.

### **Mahlzeiten mit 25 Prozent**

- Können die Mitarbeiter täglich *im* Betrieb vergünstigt oder umsonst essen, kann der Arbeitgeber die Zuschüsse pauschal mit 25 Prozent versteuern. Voraussetzung ist allerdings, dass die Mahlzeiten kein Bestandteil des Lohns sind.
- Mahlzeiten *vom* Arbeitgeber sind nur mit den Sachbezugswerten von 3,10 Euro für Mittag- oder Abendessen bzw. 1,67 Euro für Frühstück, gemindert um Zuzahlungen des Arbeitnehmers, zu versteuern.

### **Essenmarken, Kantineessen mit 25 Prozent**

- Können die Mitarbeiter täglich *außerhalb* des Betriebes vergünstigt oder umsonst durch Barzuschüsse an einen anderen Unternehmer essen, können diese Zuschüsse ebenfalls mit 25 Prozent versteuert werden
- Für Mahlzeiten in einer *nicht* vom Arbeitgeber selbst betriebenen Einrichtung kann der Arbeitgeber einmal täglich einen steuerfreien Zuschuss von bis zu 3,10 Euro für z. B. eine Essenmarke gewähren, wenn der Arbeitnehmer den gleichen Betrag hinzuzahlt oder versteuert.

### **Verpflegungsmehraufwendungen mit 25 Prozent**

- Grundsätzlich sind Vergütungen von Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich von beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit (nicht aber bei doppelter Haushaltsführung) steuerfrei. Werden die steuerfreien Pauschalen jedoch überschritten, kann wiederum pauschal versteuert werden.
- Die Pauschalbesteuerung ist begrenzt auf die Höhe der Pauschbeträge. D.h. über die steuerfrei bleibenden Beträge hinaus können maximal 12 bzw. 24 Euro pauschal versteuert werden.
- Außerdem können Mahlzeiten, die bei Auswärtstätigkeit gestellt werden und die mit dem Sachbezugswert zu bewerten sind, pauschal besteuert werden.

### **Direktversicherung mit 20 Prozent**

- Die Pauschalversteuerung kommt für alle Altzusagen in Betracht. Das sind Versorgungszusagen, die **vor dem 1.1.2005** erteilt worden sind. Erfüllt eine Altzusage die Voraussetzung für die neue Steuerfreiheit, verzichtet der Arbeitnehmer aber auf deren Anwendung, dann kann die Pauschalierung weiterhin in Anspruch genommen werden.
- Für Zukunftssicherungsleistungen kommt die Pauschalierung dann in Betracht, wenn sie 1.752 Euro pro Jahr und Arbeitnehmer nicht übersteigt. Bei Gruppenversicherungsverträgen gilt ein Grenzbeitrag von 2.148 Euro pro Kalenderjahr je Arbeitnehmer. Sofern in diesen Fällen der Durchschnittsbetrag für den einzelnen Arbeitnehmer 1.752 Euro nicht übersteigt, ist eine Pauschalierung sogar bis zu 2.148 Euro pro Arbeitnehmer und Jahr möglich.
- Weitere Voraussetzungen für die pauschale Versteuerung mit 20 Prozent sind:
  - Haupt- / Erstes Dienstverhältnis
  - Der Arbeitnehmer kann dann kein Wahlrecht zur Riester-Förderung ausüben.
  - Die Versicherung ist nicht auf den Erlebensfall vor dem 60. Lebensjahr abgeschlossen.
  - Die Abtretung oder Beleihung eines unwiderruflichen Bezugsrechts ist ausgeschlossen.
  - Eine vorzeitige Kündigung des Vertrags durch den Arbeitnehmer ist ausgeschlossen.

### **Pensionskasse mit 20 Prozent**

- Für Zuwendungen des Arbeitgebers an eine nicht kapitalgedeckte Pensionskasse mit Zahlungsbeginn vor 2005 gelten betragsmäßige Begrenzungen wie bei der Direktversicherung mit 20 Prozent.